

**68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster  
im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, im Stadtteil Amelsbüren,  
im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch**

<b>Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB, vom 13.02. bis 13.03.2017</b>			
Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Keine Stellungnahmen eingegangen</b>			

<b>Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum 06.06. bis 06.07.2017</b>			
Stellungnahme	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Keine Stellungnahmen eingegangen</b>			

<b>Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB im Zeitraum 22.12.2016 bis 25.01.2017</b>			
Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</b> <b>18.01.2017</b>	Es wird angeregt aufgrund der ersatzlosen Überplanung einer Waldfläche an anderer Stelle im Plan eine ca. 5.080 m große Fläche als Waldfläche darzustellen.	<p>Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs.2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Planung arrondiert im Umfang einer Bautiefe entsprechende Flächen, die jedoch z.T. bereits heute bebaute Grundstücke im bisherigen Außenbereich umfassen. Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft und die Waldinanspruchnahme werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen geschaffen. Zu einem späteren Zeitpunkt kann der FNP entsprechend angepasst werden.</p> <p>Der nicht durch Wohnbauflächen überplante Teilbereich der Walddarstellung wird aus Gründen der Maßstäblichkeit sowie der generellen Parzellenunschärfe der Darstellungen im Flächennutzungsplan zukünftig nicht mehr als Wald dargestellt, sondern als Grünfläche. Eine faktische Inanspruchnahme ist jedoch nicht vorgesehen. Das Erhaltungsziel Wald für die betreffenden Flächen wird durch die einheitlich zusammenhängende Darstellung der Grünfläche nicht als gefährdet betrachtet.</p>	Der Anregung wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.1)
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 54</b> <b>18.01.2017</b>	Es wird angeregt, die Planzeichnung um ein Zeichen für das vorhandene Regenüberlaufbecken zu ergänzen.	Der Anregung wurde nach der Offenlegung gefolgt und das Planzeichen „Abwasser“ ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.1)

<b>Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 (2) BauGB im Zeitraum 26.05. bis 06.07.2017</b>			
Behörde / TÖB	Abwägungsinhalt	Abwägung	Beschlussvorschlag
<b>Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen</b> <b>31.05.2017</b>	Aus der Perspektive des Landesbetriebs Wald und Holz wird die im Südosten des FNP-Änderungsbereichs befindliche Waldfläche ersatzlos überplant. Für eine Waldumwandlung zum Zwecke der Nutzung als Wohnbaufläche ist im Stadtgebiet von Münster ein Ersatz im Verhältnis 1:2 erforderlich. Dementsprechend müssten im Änderungsgebiet ca. 5.080 m <sup>2</sup> Grünfläche zur Entwicklung als Wald dargestellt werden.	Landwirtschaftlich oder als Wald genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs.2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Planung arrondiert im Umfang einer Bautiefe entsprechende Flächen, die zukünftig als Wohnbauflächen dargestellt werden. Diese entsprechen etwa der Hälfte der momentan dargestellten Waldfläche. Ein Teil dieser Grundstücke ist bereits heute bebaut. Der konkrete Eingriff in Natur und Landschaft und die Waldinanspruchnahme werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und entsprechende Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen geschaffen. Der FNP kann zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend angepasst werden.  Des Weiteren wird der östliche Teil der bisher dargestellten Waldfläche aus Gründen der Maßstäblichkeit zumindest zeichnerisch überplant. Faktisch erfolgt hier jedoch keine Änderung. Das Erhaltungsziel Wald für die betreffenden Flächen wird durch die einheitlich zusammenhängende Darstellung der Grünfläche nicht als gefährdet betrachtet.	Der Anregung wird nicht gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.2.1)
<b>Bezirksregierung Münster, Dezernat 54</b> <b>02.06.2017</b>	Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Änderungsbereich neben einem Pumpwerk auch das Regenüberlaufbecken „Zum Häpper“ befindet und demnach auch darzustellen ist.	Im FNP sind Bauwerke für die Abwasserbehandlung, zu dem auch das Regenüberlaufbecken gehört, mit dem entsprechenden Planzeichen darzustellen. Das Planzeichen wird demnach ergänzt. Durch die geringfügige Änderung der Planzeichnung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Grundstückseigentümerin der Fläche, auf der sich das Regenüberlaufbecken befindet, ist die Stadt Münster. Von der Änderung sind – außer der Grundstückseigentümerin – ansonsten weder die Öffentlichkeit noch Behörden bzw. sonstige Träger öffentlicher Belange betroffen. Die Zustimmung der Eigentümerin gem. § 4a (3) Satz 4	Der Anregung wird gefolgt. (Beschlussvorschlag 1.1.1)

68. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster  
im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, im Stadtteil Amelsbüren  
im Bereich Nordwestlich Am Dornbusch

		<p>BauGB liegt damit vor. Eine erneute Offenlegung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Der Standort des bestehenden Abwasserpumpwerks südlich der Straße Zum Häpper war im wirksamen FNP fälschlicherweise durch das Planzeichen <i>Abwasser</i> gekennzeichnet und wurde im Entwurf der Planzeichnung zur Offenlegung durch das zutreffende Planzeichen <i>Pumpwerk</i> ersetzt. Das bestehende Regenüberlaufbecken „Zum Häpper“ wird im Nachgang zur Offenlegung ergänzend neu durch das entsprechende Planzeichen <i>Abwasser</i> gekennzeichnet, wodurch quasi im Hinblick auf die bisher wirksame FNP-Darstellung das bestehende Planzeichen <i>Abwasser</i> nach Westen verschoben und am alten Standort durch das Planzeichen <i>Pumpwerk</i> ersetzt wird.</p>	
--	--	---	--